

RS Vwgh 1999/6/1 97/08/0443

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.06.1999

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §12 Abs3 litf;

Rechtssatz

Eine praktische Ausbildung gemäß § 12 Abs 3 lit f AIVG erfolgt in einem Betrieb ohne Dienstverhältnis und Entlohnung nach einem betrieblichen Ausbildungsplan und setzt ein klar definiertes Ausbildungsziel voraus. Nur für den, der sich einer solchen Ausbildung unterzieht, trifft die gesetzliche Vermutung der mangelnden Verfügbarkeit wegen dieser Ausbildung zu (hier: das "Ausbildungsziel", das Volontariat als Voraussetzung für den Besuch von sozialen Schulen und Ausbildungen zu absolvieren, sowie der im Volontärvertrag umschriebene Zweck "Erweiterung und Anwendung der Kenntnisse und Fähigkeiten" ist kein hinreichend konkretisiertes Ziel im Sinne des § 12 Abs 3 lit f AIVG).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997080443.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at